

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 70 (28.05.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Aufnahme nachfolgenden Satzes nach dem Worte „Beleidigungen,“ „sowie alle nach jenen Gesetzen von 1805 dem gegenwärtigen widersprechende Gesetze und Verordnungen“ anzunehmen, und

2) der Artikel 7 nach Artikel 5 einzureichen sei.

Beilage Ziffer 70.

An

das Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung von dem Beschlusse der ersten Kammer Kenntniß erhalten, nach welchem diese das diesseits angenommene Gesetz wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden ebenfalls einstimmig angenommen, ohne jedoch zugleich das genannte Gesetz, als ein Finanzgesetz betrachten zu können, und in Folge dieser Ansicht beschlossen hat, mit Umgehung der bloß für Finanzgesetze bestehenden Form diesen Gesetzentwurf selbst an Seine Königliche Hoheit den Großherzog überbringen zu lassen.

Wenn die erste Kammer hierdurch nur ihren in diesem Betreffe früher ausgesprochenen Grundsätzen folgt, wird sie auch auf Seiten der zweiten Kammer darin kein unfreundliches Entgegentreten erblicken, wenn diese,

gleichfalls ihren Ansichten und Grundsätzen treu, beschlossen hat, gegen diese Geschäftsbehandlung eine feierliche Protestation in ihren Protokollen niederzulegen, und hierüber eine Mittheilung an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Indem ich die Ehre habe, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen, glaube auch ich im Namen der zweiten Kammer die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß diese Protestation bloß eine nothwendig scheinende Verwahrung der Rechte der zweiten Kammer sei, welche übrigens das gute Einverständniß beider Kammern zu gemeinschaftlichem gesegnetem Wirken für höhere Zwecke nicht im mindesten stören soll.

Karlsruhe den 26. Mai 1831.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Föhrenbach.